



Niklas Kindhäuser

## Das Rechtsgut der Datenhehlerei

Untersuchungen zu § 202d StGB

Schriften zum Strafrecht, Band 438

191 Seiten, 2025

ISBN 978-3-428-19339-4, geb., € 64,90\*

Alle Informationen zum Titel:

[www.duncker-humblot.de/9783428193394](http://www.duncker-humblot.de/9783428193394)

Die Übertragung von Konzepten aus »klassischen« Delikten in Tatbestände des Datenstrafrechts wird vom Gesetzgeber regelmäßig praktiziert, ist aber – aufgrund der Besonderheiten immaterieller Güter – bereits im Ansatz problematisch. Dies gilt für den der Sachhehlerei nachgebildeten Straftatbestand der Datenhehlerei, § 202d StGB, in besonderem Maße. Mit der Datenhehlerei hat der Gesetzgeber einen (weiteren) Straftatbestand geschaffen, der Kriterien für die Zuordnung von Daten voraussetzt, aber nicht definiert oder festlegt. Dem deutschen Recht im Allgemeinen und dem Strafrecht im Besonderen fehlt ein einheitliches gesetzliches System zur Zuordnung von Daten.

Die Untersuchung dieses Problemfeldes erfolgt in der Arbeit anhand der Bestimmung des Rechtsgüterschutzes der Datenhehlerei. Dabei zeigt sich, dass die Datenhehlerei eine Schutznorm für semantische Informationen darstellt, die als Daten gespeichert sind, und dass das von der herrschenden Lehre vertretene »formelle Datengeheimnis« nicht das Rechtsgut von § 202d StGB ist.

Aus dem Inhalt:

### I. Grundlagen und Begriffsbestimmungen

1. **Überblick zur Normgenese:** Vorgeschichte — Normtext — Zu den Motiven der Gesetzgebung — Verfassungsbeschwerde
2. **Rechtsgut:** Der Begriff des Rechtsguts — Methodik zur Bestimmung des Rechtsguts — Zusammenfassung: Hermeneutisch-methodischer (systemimmanenter) Rechtsgutsbegriff
3. **Anschlussdelikt**
4. **Daten, Informationen und Geheimnisse:** Computer- und Datenstrafrecht — Der Begriff der Daten im StGB — Informationsbegriffe — Daten und Informationen in der Informatik — Schlussfolgerungen — Zur Zuordnung von Daten und Geheimnissen

### II. Der Rechtsgüterschutz der Datenhehlerei

5. Rechtsgutsbezeichnungen in der Begründung des Gesetzentwurfs
6. **Formelles Datengeheimnis:** Das »formelle Datengeheimnis« bei §§ 202a, 202b, 202c StGB — Schutz »vor einer Aufrechterhaltung und Vertiefung« der Verletzung: Perpetuierungstheorie — Formelles Datengeheimnis als Rechtsgut der Datenhehlerei?
7. **Allgemeine Sicherheitsinteressen:** Argumente für und gegen die Gefährlichkeitstheorie bei § 259 StGB — Situation bei § 202d StGB — Konsequenzen
8. **Materielles Datengeheimnis:** Zum Tatbestand des § 202d Abs. 1 StGB — Weitergabe und Verbreitung semantischer Informationen als Unrecht — Zum Konzept materiellen Informationsschutzes durch das Anschlussdelikt — Ergebnis: Die Datenhehlerei als materielles Geheimnisstrafdelikt